



Neues Kommunales Finanzmanagement in NRW – *Das Ende der Gemeindekasse ?*

Martina Hackländer

Gem. Hiddenhausen, Leiterin der Finanzbuchhaltung

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Bundesarbeitstagung 01. – 02. Juni 2005

Workshop 6



Die Buchführung im NKF

Was ändert sich ?

- **Aufbau der Finanzbuchhaltung**
 - Trennung in Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung
 - Erforderlich wg. der Fülle „neuer Buchhaltungsaufgaben“
 - Dezentralisierung für funktional begrenzte Aufgabenbereiche ist zulässig (§ 93 III GO)
- **Abschaffung der GemKVO**
 - Regelung der Belange des Haushalts- und Rechnungswesens in einer Verordnung
 - Ersetzt u.a. durch örtliche Regelungen im Rahmen des § 31 II GemHVO



Die Buchführung im NKF

Was ändert sich ?

- Bestellung eines für die FiBu – Verantwortlichen und seines Stellvertreters (§ 93 II GO)
 - Löst die Bestellung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters nach § 91 Abs. 1 GO -alt- ab
 - Auch erforderlich bei dezentraler Organisationsstruktur für zentrale Jahresabschlussarbeiten
- Hintergrund:
Einhaltung der Grundsätze
ordnungsgemäßer Buchführung



Die Buchführung im NKF

Was ändert sich ?

- Unterschrift des Anordnungsberechtigten ist nicht mehr erforderlich
 - **Alternativ:**
Hausinterne Regelungen sind denkbar, die Amtsleiter etc. schon im Zeitpunkt der Bestellung beteiligen (z.B. Abzeichnung der Bestellung oder Systemfreigabe der Bestellung)



Die Buchführung im NKF

Was bleibt ?

- **Sachlich-rechnerische Feststellung**

(§ 30 Abs. 2 GemHVO – alt: § 11 Abs. 1 GemKVO)

- Wer sachl.-rechn. feststellt, darf nicht den Zahlungsverkehr abwickeln.
(§ 93 Abs. 4 GO – alt: Umkehrschluss aus § 11 Abs. 3 GemKVO)
- Beschäftigte in Buchführung und Zahlungsabwicklung dürfen die sachl.-rechn. Richtigkeit nur in Ausnahmefällen bescheinigen.
(§ 30 Abs. 3 GemHVO – alt: § 11 Abs. 3 GemKVO)



Die Buchführung im NKF

Was bleibt ?

■ Sicherheitsaspekte

- Zahlungsabwicklung und Geschäftsbuchführung sind nicht in Personalunion zulässig.

(§ 30 Abs. 3 GemHVO – alt: § 5 Abs. 2 GemKVO u. Nr. 5 VV)

- Zahlungsaufträge sind von zwei Bediensteten freizugeben.

(§ 30 Abs. 3 GemHVO – alt: § 5 Abs. 3 GemKVO u. Nr. 6 VV)

■ Mahnung - Vollstreckung

- Aufgabe der Zahlungsabwicklung

(§ 30 Abs. 3, letzter Satz GemHVO – alt: § 1 Abs. 1, letzter Satz GemKVO)



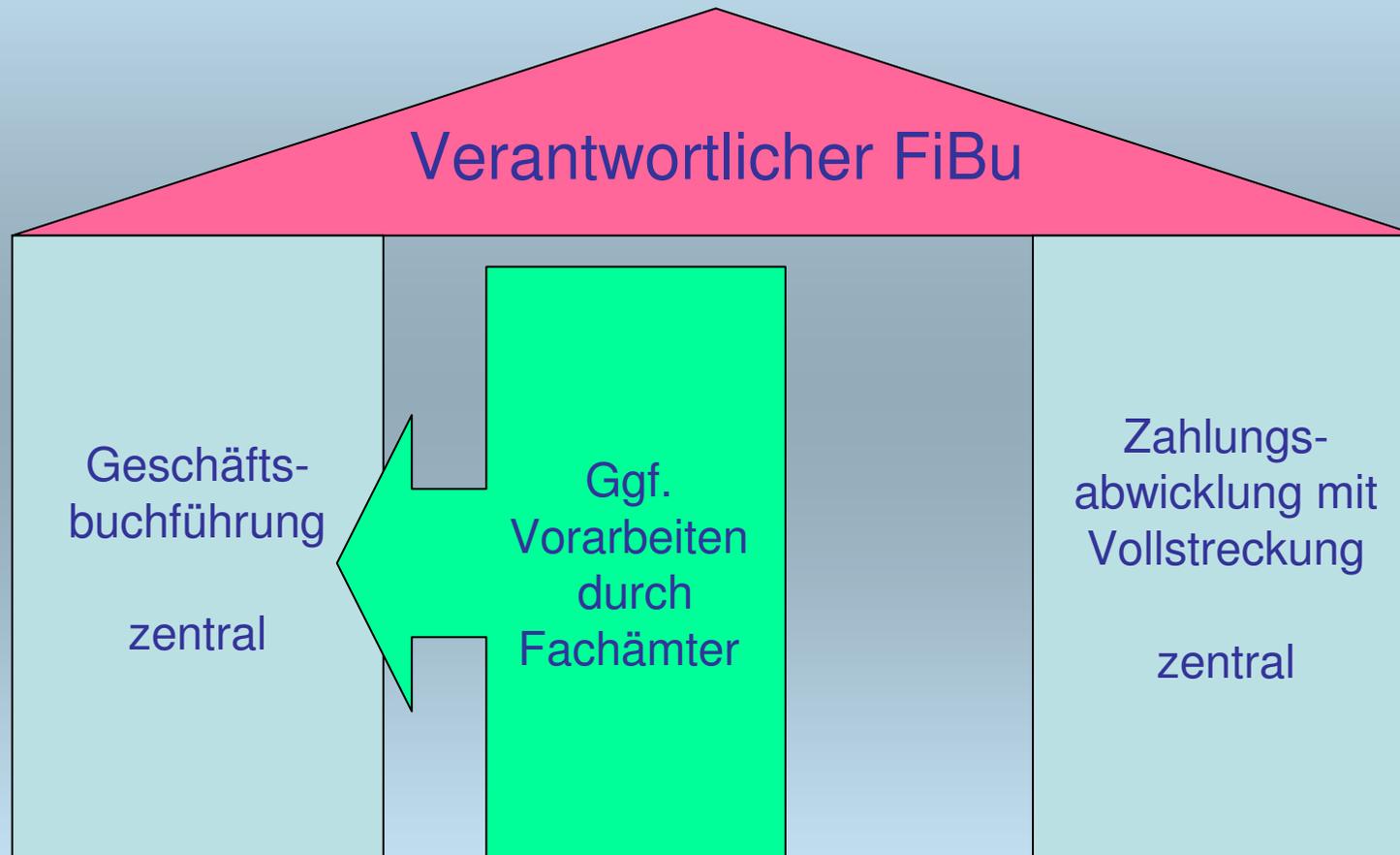
Die Buchführung im NKF

Was bleibt ?

- **Die Regelungen zu Aufsicht**
 - Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung obliegt dem Bürgermeister. Übertragung auf einen Beigeordneten oder sonstigen Beschäftigten, der keine Zahlungen abwickelt, ist möglich. Ist ein Kämmerer bestellt, hat er die Aufsicht.
(§ 31 Abs. 4 GemHVO – alt: § 5 Abs. 5 GemKVO)
 - **Einschränkung:** gilt nur, wenn der Kämmerer nicht nach § 93 Abs. 2 GO für die Finanzbuchhaltung verantwortlich ist.
(§ 31 Abs. 4 letzter Satz GemHVO)



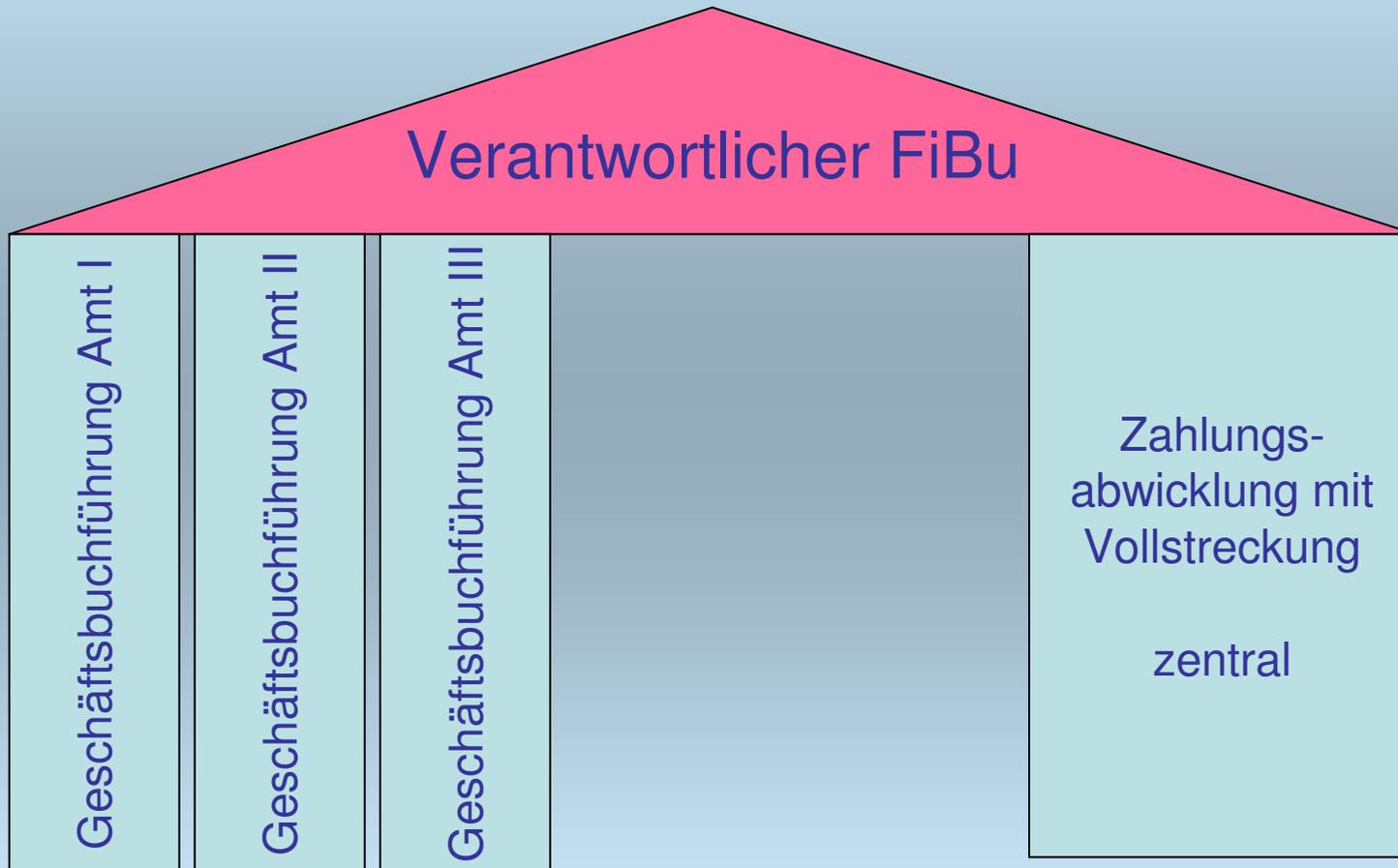
Organisationsaufbau NKF: Modell Zentrale Finanzbuchhaltung





Organisationsaufbau NKF:

Modell Dezentrale Geschäftsbuchführung- Zentrale Zahlungsabwicklung





Zweiteilung der Finanzbuchhaltung - mögliche Aufgaben Zahlungsabwicklung -

- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
(Einzahlungen/Auszahlungen)
- Verwaltung der Finanzmittel
(Liquiditätsplanung)
- Buchen der Einzahlungen und Auszahlungen auf
Debitoren/ Kreditoren und in der Finanzrechnung
- Offene-Posten-Verwaltung einschl. Mahnung und
Vollstreckung



Zweiteilung der Finanzbuchhaltung - mögliche Aufgaben Zahlungsabwicklung -

- Abstimmung der Bankkonten/
Bankverrechnungskonten und der Finanzrechnung
(täglich und zum Stichtag 31.12.)
- Abstimmung/ Abschluss der Finanzrechnungskonten
zum Stichtag 31.12.
- **Fazit:**
Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung entsprechen
i.d.R. denen der Gemeindekasse



Zweiteilung der Finanzbuchhaltung - mögliche Aufgaben Geschäftsbuchführung -

- Erfassung/Vormerkung von Aufträgen/Bestellungen
- Vorprüfung und Kontierung von Eingangs-/Ausgangsrechnungen
- Buchen von
 - Forderungen und Verbindlichkeiten
 - Gutschriftenin Personenkonten (Debitoren/Kreditoren) –
Nebenbuchführung



Zweiteilung der Finanzbuchhaltung - mögliche Aufgaben Geschäftsbuchführung -

- Buchen von Geschäftsvorfällen auf Bestands-/Erfolgskonten
Hauptbuchführung
- Erstellung von Anweisungen
- Sammlung der zahlungsbegründenden Unterlagen
- Jahresabschlüsse der Ergebnisrechnung und der Bilanz



Änderungen in der Buchführung im Überblick

Kameralistik

- Buchführung erfolgt vollständig in der Kasse (ggf. unter Rückgriff auf HÜL – Daten und Vorverfahren)

NKF

- Trennung der Buchführung in Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung



Änderungen in der Buchführung im Überblick

Kameralistik

- Beschränkung der Buchführung auf zahlungswirksame Geschäftsvorfälle
 - Vermögen/ Verbindlichkeiten und Wertverzehr werden i.d.R. nur in Nebenrechnungen dargestellt

NKF

- Einführung des Drei-Komponenten-Systems
 - Ergebnisrechnung (Aufwand - Ertrag)
 - Finanzrechnung (Ein-/ Auszahlungen)
 - Bilanz (Vermögen, Eigenkapital, Schulden)